



Lösung Übersicht 8 Übungsfall (Rn. 203)

Die Klage der S hat Erfolg, soweit die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und sie begründet ist.

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Zunächst müsste der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein.

Da eine aufdrängende Sonderzuweisung nicht ersichtlich ist, richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Erforderlich ist danach eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Zudem darf keine abdrängende Sonderzuweisung gegeben sein.

Eine Streitigkeit ist dann öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts ist.

Das ist nach der modifizierten Subjektstheorie dann der Fall, wenn durch die Norm ein Hoheitsträger als solcher einseitig berechtigt oder verpflichtet wird.

Entscheidend für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis an die S ist § 4 Abs. 1 WaffG. Das Waffengesetz berechtigt und verpflichtet die zuständige Behörde als Hoheitsträgerin in ihrer Funktion als solche zur Erteilung oder Versagung einer Waffenerlaubnis und ist deswegen als öffentlich-rechtliches Gesetz anzusehen. Folglich ist die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts und die Streitigkeit damit öffentlich-rechtlich.

Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit und abdrängender Sonderzuweisung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren der Klägerin (vgl. § 88 VwGO). Es ist also auszulegen, was die S mit ihrer Klage erreichen will.

Ausdrücklich wendet sich die S gegen den Ausgangsbescheid (d. h. den Versagungsbescheid) in Form des Widerspruchsbescheides. Denkbar wäre daher zunächst eine Anfechtungsklage i. S. d. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Allerdings wären dann zwar die Bescheide „aus der Welt“ geschafft, ihr eigentliches Ziel – die Erteilung der Waffenbesitzerlaubnis – würde die S aber so nicht erreichen. Statthaft ist dementsprechend, da der S als einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person durch die begehrte Erlaubnis im Einzelfall aufgrund öffentlich-rechtlicher Norm (§ 4 WaffG) ein Recht gewährt würde, die Erlaubnis also ohne Weiteres als Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG zu qualifizieren ist, die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO.



III. Kläger

1. Klagebefugnis

Die S müsste auch klagebefugt sein. Das ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO dann der Fall, wenn sie geltend machen kann, dass sie möglicherweise einen Anspruch auf den Erlass des Verwaltungsakts hat und die Ablehnung sie in ihren Rechten verletzt.

Es scheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die S einen Anspruch auf die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 WaffG hat, sodass sie klagebefugt ist.

2. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Die S ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligungs- und gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

IV. Klagegegner

1. Prozessführungsbefugnis

Richtiger Klagegegner ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Rechtsträger der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde ist gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes die Kreispolizeibehörde. Deren Träger ist nach § 1 POG das Land Nordrhein-Westfalen, sodass dieses richtiger Beklagter ist.

2. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Das Land Nordrhein-Westfalen ist gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligungs- und gem. § 62 Abs. 3 VwGO durch seinen gesetzlichen Vertreter prozessfähig.

V. Erfolgloses Vorverfahren

Das Widerspruchsverfahren ist erfolglos durchgeführt worden.

Hinweis: Auf die Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 110 Abs. 1 S. 2 JustG NW kommt es hier nicht an. Ein unzulässigerweise durchgeführtes Vorverfahren kann zwar den Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts nicht verhindern (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl., § 68 Rn. 16), führt aber nicht zur Unzulässigkeit einer in Ansehung von § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO fristgerecht erhobenen Klage.

VI. Klagefrist

Die Klage wurde fristgemäß erhoben.

VII. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor.



B. Begründetheit

Die Klage müsste auch begründet sein. Das ist der Fall, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs vorliegen.

Hier will die S erreichen, dass ihr die waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird.

I. Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist § 4 Abs. 1 WaffG.

II. Formelle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage

Die S hat einen Antrag auf Erlaubnis des Führens einer Sportschützenwaffe bei der zuständigen Behörde gestellt.

III. Materielle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage

Die S erfüllt alle Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG.

IV. Anspruchsinhalt

1. Gebundener Anspruch (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO)

Somit besteht grundsätzlich ein gebundener Anspruch der S auf die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 4 Abs. 2 WaffG *kann* die Behörde die Erteilung der Erlaubnis jedoch trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG versagen, wenn der Antragssteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

Die S lebt seit zehn Jahren in den USA und verbringt dort den größten Teil ihrer Zeit, sodass sie den gewöhnlichen Aufenthalt seit zehn Jahren nicht in Deutschland, sondern in den USA hat.

Damit hat die S keinen gebundenen Anspruch auf die Erteilung der Waffenerlaubnis. Die Sache ist somit noch nicht spruchreif gem. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO, sodass die Klage insoweit unbegründet ist.

2. Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO)

Die S hat aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, sodass die Klage gem. § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO teilweise begründet sein könnte.

Dieser Anspruch könnte durch die Entscheidung der Behörde erloschen sein. Das ist dann der Fall, wenn die Entscheidung der Behörde ermessensfehlerfrei war. Somit ist die Entscheidung der Behörde nur auf Ermessensfehler hin zu überprüfen.



In Betracht kommt insbesondere der Ermessensnichtgebrauch, also das Nichterkennen des Ermessens durch die Behörde.

Hier beruft die Behörde sich darauf, dass sie keine andere Wahl als die Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis gehabt habe. Sie hat somit das ihr zustehende Ermessen nicht erkannt. Folglich liegt ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vor und die Entscheidung ist ermessensfehlerhaft.

Der Anspruch der S auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis ist folglich nicht erloschen. Sie hat daher nach wie vor einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

V. Zwischenergebnis

Die S hat dementsprechend keinen Anspruch auf die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Klage ist somit teilweise begründet.

C. Ergebnis

Die Klage hat daher nur insoweit Erfolg, als dass die S eine ermessensfehlerfreie Neubescheidung verlangen kann.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Ermessensfehlerlehre Rn. 194 – 197

- weitere Hinweise in Übersicht 6, Rn. 203